Bundesministerium
Frauen, Wissenschaft
und Forschung

CALL - Dokument

Projektförderungen 2026 nach dem
Erwachsenenbildungsförderungsgesetz

Wien, 01.07.2025

Inhalt

Call Erwachsenenbildung 2026 3
Rechtsgrundlage 3
Ziele 4
Zielgruppe 4
Formale Fördervorgaben 4
Zeitplan 5
Ablauf der Antragsstellung und Berichtslegung 5
1. Registrierung des Projektträgers: 01. Juli 2025 – 01. September 2025 5
2. Projektantrag: 01. Juli 2025 – 15. September 2025 6
Förderschwerpunkte 6
1. Up- und Reskilling 6
2. Teilhabe und Inklusion 7
3. Medienkompetenz, Demokratie- und Wissenschaftsbildung 8
Weiterführende Dokumente 9

Call Erwachsenenbildung 2026

Die Abteilung Erwachsenenbildung des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) vergibt jährlich Projektförderungen an Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1973 über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln (BGBl. Nr. 171/1973) in der geltenden Fassung.

Die Projektförderungen 2026 nach dem Erwachsenenbildungsförderungsgesetz sollen allen in Österreich lebenden Jugendlichen und Erwachsenen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die erste Bildungsphase abgeschlossen haben, im Sinne der ständigen Weiterbildung die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Urteilen und Handeln und die Entfaltung der persönlichen Anlagen ermöglichen. Der Call bildet die bildungspolitischen Ziele des BMFWF im Bereich Erwachsenenbildung ab, wobei die Projektförderungen 2026 nach dem Erwachsenenbildungsförderungsgesetz eine grundlegende Maßnahme zur Zielerreichung und Förderung der Erwachsenenbildung darstellen.

Rechtsgrundlage

Die rechtlichen Grundlagen der Projektförderungen 2026 nach dem Erwachsenenbildungsförderungsgesetz sind:

- Bundesgesetz vom 21. März 1973 über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973 i.d.g.F.
- die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014 i.d.g.F.
- Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F.
- die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016

Ziele

- Erhöhung der Bildungsdurchlässigkeit/Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit
- Steigerung der Teilnahmen am lebenslangen Lernen in der gesamten Bevölkerung, besonders in (bildungs-)benachteiligten Gruppen
- Förderung der gesellschaftlichen Bewältigung aktueller Herausforderungen wie Demokratie- und Wissenschaftsskepsis und Desinformation/Fake News
- Förderung gesellschaftlicher Teilhabe benachteiligter Gruppen

Zielgruppe

Zielgruppe der Förderung sind Bildungsanbieter, die vorrangig Bildungsangebote für gering qualifizierte und bildungsbenachteiligte Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr umsetzen. Projektförderungen müssen diese Zielgruppe durch beschriebene Maßnahmen entweder indirekt oder direkt ansprechen. Es werden keine berufsspezifischen Weiterbildungsangebote gefördert.

Formale Fördervorgaben

Nach Vorgaben des § 4 Bundesgesetz vom 21. März 1973 über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln i.d.g.F. können juristische Personen mit Sitz in Österreich gefördert werden, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet **(Gemeinnützigkeit)** ist und die eine kontinuierliche und pädagogisch planmäßige Bildungsarbeit auf den Gebieten der Erwachsenenbildung oder des Volksbüchereiwesens leisten. Der Besuch von Veranstaltungen muss laut §5 Absatz 3 dieses Gesetzes allen Personen offenstehen und freiwillig sein. Teilnahmen dürfen nur im Hinblick auf erforderliche Vorkenntnisse beschränkt werden.

Ein Nachweis über die erwachsenenbildnerische Qualität der Organisation, etwa Ö-Cert, ist beizubringen.

Eine Förderung als reine Basis- oder Personalsubvention ist nicht möglich. Eingereichte Projekte müssen klare Ziele, Maßnahmen und Wirkungen aufweisen.

Eingereichte Projekte sind von anderen Förderungsinstrumenten abzugrenzen, um Doppelfinanzierungen auszuschließen.

Laut den allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) § 4 besteht kein subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung!

Zeitplan

ggf. Registrierung als förderungswürdige Einrichtung: 01. Juli 2025 – 01. September 2025

Einreichzeitraum für Projektanträge: 01. Juli 2025 – 15. September 2025

Förderentscheidung: spätestens 31. Dezember 2025

Projektzeitraum: 01. Jänner 2026 – 31. Dezember 2026

Abrechnung: bis spätestens 31. Jänner 2027

Ablauf der Antragsstellung und Berichtslegung

Das Ansuchen um Projektförderung für das Jahr 2026 erfolgt online und in zwei Stufen mit folgenden Fristen:

1. Registrierung des Projektträgers: 01. Juli 2025 – 01. September 2025

Um einen Projektantrag zu stellen, ist es notwendig sich als Projektträger in der Stakeholderdatenbank zu registrieren. Hierzu ist das Online-Formular "Antrag auf Aufnahme in die Liste der förderungswürdigen Erwachsenenbildungseinrichtungen" vollständig und korrekt auszufüllen. Um den Antrag an das BMFWF abzusenden, muss dieser von einer zeichnungsberechtigten Person **digital signiert** werden! Daraufhin wird

seitens des BMFWF die Förderwürdigkeit der Organisation geprüft. Sollte diese dem Antragssteller zugesprochen werden, erhält dieser einen individuellen Token (Zugangscode), der für die Anmeldung des Projektträgers und für die Einreichung aller zukünftiger Projektanträge notwendig sein wird. Dieser Token ist vertraulich zu behandeln und nur jenen Personen weiterzugeben, die Projektanträge stellen.

Alle Projektträger, die bereits als förderungswürdige Einrichtung registriert und im Besitz eines individuellen Tokens sind, können nach Kontrolle der Aktualität der Organisations-Daten den ersten Schritt überspringen und direkt einen Projektantrag stellen.

2. Projektantrag: 01. Juli 2025 – 15. September 2025

Sobald der Projektträger im Besitz eines Tokens ist, kann das Online-Formular "Ansuchen um Förderung 2026" ausgefüllt werden. Auch hier ist zum Absenden des Antrags die **digitale Signatur** einer zeichnungsberechtigten Person notwendig!

Um zur Bewertung zugelassen zu werden, muss der Antrag vollständig sowie ausschließlich über das Online-Formular und fristgerecht eingebracht werden. Eine Empfangsbestätigung wird nach Abschluss der Einreichung (letzte digitale Signatur der zeichnungsberechtigten Person) vom Online-Formular automatisch versandt. Sollte keine Empfangsbestätigung eingehen, so obliegt es dem Projektträger zu überprüfen, ob die Unterlagen tatsächlich verschickt bzw. beim Förderungsgeber angekommen sind.

Im Falle der fristgerechten Übermittlung von mehreren Versionen gilt die Letztversion.

Förderschwerpunkte

Die Förderschwerpunkte für das Jahr 2026, zu denen Projektanträge gestellt werden können sind „Up- und Reskilling“, „Teilhabe und Inklusion“ und „Medienkompetenz, Demokratie- und Wissenschaftsbildung“.

1. Up- und Reskilling

Up- und Reskilling soll auf Veränderungen in der Arbeitswelt reagieren und dem Fachkräftemangel entgegenwirken. Neben fehlenden fachlichen Qualifikationen können

u.a. auch Sprachdefizite und geringe digitale Kompetenzen das Erreichen der Beschäftigungsfähigkeit hemmen. Um Veränderungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt erfolgreich zu meistern, benötigen Unternehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die digitale, kognitive, soziale und emotionale Fähigkeiten, sowie Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit besitzen. Rein berufsspezifische Weiterbildungen werden jedoch nicht gefördert.

In Schwerpunkt 1 werden Projekte gefördert, die

a) Bildungsangebote zur Unterstützung der Beschäftigungsfähigkeit und Karriereentwicklung schaffen, oder
b) Angebote zur Befähigung im Umgang mit digitalen und grünen Transformationen in der Arbeitswelt schaffen, oder
c) Lehrgangs-/Kursentwicklung und Programmplanung im Bereich Up- und Reskilling vorantreiben, oder
d) Maßnahmen und Bildungsangebote zur Forcierung der Sprach- und Kommunikationskompetenz sowie digitale Kompetenz für den Beruf und den berufsbezogenen Aufstieg entwickeln und umsetzen.

2. Teilhabe und Inklusion

Chancengleichheit und Inklusion sind Grundprinzipien der Bildungspolitik: Allen Bildungsinteressierten soll der uneingeschränkte Zugang zu Bildungsangeboten ermöglicht werden. Dabei steht die Gewährleistung von Chancengleichheit und die Reduktion von Bildungsbenachteiligung im Fokus. Dieser Schwerpunkt nimmt (bildungs-)benachteiligte Personengruppen in den Fokus, etwa Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit grundlegendem Bildungsbedarf und Menschen mit Behinderungen sowie anerkannte Minderheiten und Personen in der nachberuflichen Lebensphase. Darüber hinaus soll die Sichtbarkeit von Bildungsteilnahmen und der dabei erworbenen Kompetenzen gefördert werden.

In Schwerpunkt 2 werden Projekte gefördert, die

a) Bildungsangebote zu Resilienz und gesellschaftlicher Teilhabe schaffen, oder
b) Bildungsangebote für benachteiligte Personengruppen sowie Menschen mit besonderen Bedürfnissen schaffen, oder

c) aufsuchende Bildungsarbeit im öffentlichen Raum leisten, um Personen zu erreichen, die aus verschiedenen Gründen mit konventionellen Lernangeboten nicht erreicht wurden, oder
d) Bildungsangebote schaffen, die spezielle Bedürfnisse von älteren Personen in den Blick nehmen, oder
e) Lehrgangs-/Kursentwicklung und Programmplanung im Bereich Teilhabe und Inklusion vorantreiben.

3. Medienkompetenz, Demokratie- und Wissenschaftsbildung

Medienkompetenz, Demokratie- und Wissenschaftsbildung sind wesentliche Bausteine für eine resiliente, handlungsfähige und informierte Gesellschaft. Die Förderung dieser drei Bereiche stärkt nicht nur die individuelle Urteils- und Handlungskompetenz, sondern auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Demokratie in Zeiten zunehmender Desinformation, Wissenschaftsskepsis und Polarisierung.

Angebote der Erwachsenenbildung tragen zum Ressortschwerpunkt der Stärkung des Vertrauens in Demokratie und Wissenschaft bei. Dabei soll auch die Auseinandersetzung mit Gesellschaft, Demokratie und Wissenschaft in europäischen und globalen Zusammenhängen Ausdruck finden.

In Schwerpunkt 3 werden Projekte gefördert, die

a) Bildungsangebote zu Demokratie, Menschenrechten, der Europäischen Union, den anerkannten Volksgruppen und zur Stärkung des Bewusstseins für ein demokratisches und kulturell vielfältiges Zusammenleben schaffen, oder
b) Bildungsangebote zum Erwerb politischer Urteils- und Handlungskompetenzen schaffen, oder
c) Bildungsangebote zur Medienkompetenz schaffen, die den sicheren Umgang mit digitalen Medien, das Erkennen von Desinformation und Fake News sowie die Reflexion von Algorithmen und deren Einfluss auf die öffentlichen Diskurse fördern, oder
d) interaktive und innovative Lernformate nutzen, um Erwachsene im Umgang mit herausfordernden Themen wie Desinformation, Wissenschaftsskepsis und gesellschaftlichen Konflikten zu befähigen, fundierte Entscheidungen zu treffen, oder
e) Maßnahmen zur Wissenschaftsvermittlung und zur Vertrauensbildung für Wissenschaft und Forschung entwickeln und umsetzen.

Weiterführende Dokumente

- Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung (BGBl. NR. 171/1973)
- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) (rtf)

Kontaktdaten:
Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/14 – Erwachsenenbildung
Minoritenplatz 3, 1010 Wien, Österreich
erwachsenenbildung@bmfwf.gv.at